

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

174.

Anordnung vom 23. Mai 1985  
über den Eisdienst in der Seefahrt  
- Eisdienstanordnung -  
(GBl. Sdr. Nr. 705/1)

§ 24

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän eines Fahrzeuges

1. den Weisungen der Eisbrecherleitstellen gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt,
2. den Meldepflichten gemäß § 15 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Beschwerdefrist gemäß § 33 OWG ist für die Zeit gehemmt, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

175.

Verordnung vom 12. Juni 1985  
über die Staatliche Umweltinspektion  
(GBl. I Nr. 19 S. 238) §

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes

1. die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion behindert, falsche Angaben macht, für die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion wichtige Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft,
2. in Rechtsvorschriften festgelegte Emissionsmessungen und Kontrollen der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte, für deren Durchführung er verantwortlich ist, nicht oder nur unvollständig vornimmt oder vornehmen läßt, Meßwerte manipuliert oder verfälscht,
3. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht oder nur mangelhaft erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden, die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10000 M ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Leitern der Staatlichen Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).